Bericht

des Finanzausschusses über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

[L-2015-280106/2-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 49/2015</u>]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich mit Beschluss vom 11. Oktober 2013 zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einhelligen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) der Länderhaushalte. Auch im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wurde eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) vereinbart.

In der Folge erarbeitete eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes einen Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System). Auf Basis dieses Vorschlags und eines vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellten Entwurfs für eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung wurde ein einheitlicher Entwurf für die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für Länder und Gemeinden erstellt.

Diese gemeinsam festgelegten Rahmenbedingungen gehen nach Ansicht der Länder weit über formale Fragen der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse hinaus und können daher nicht vollumfassend durch eine auf § 16 F-VG 1948 gestützte Verordnung rechtsverbindlich vorgeschrieben werden. Vielmehr gehört die Festlegung von Grundsätzen für die Landeshaushalte, die über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse hinausgehen, zu den Kernkompetenzen der Landesgesetzgebung. Die bundesweite Vereinheitlichung solcher Grundsätze kann nach Auffassung der Länder nur einvernehmlich durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sichergestellt werden.

Trotz dieser Bedenken der Länder erließ der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs im Oktober 2015 die Voranschlags- und

Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015 - BGBI. II Nr. 313/2015), die umfassende Vorgaben im Sinn des inhaltlich unstrittigen einheitlichen Entwurfs enthält.

Da die Länder weitere Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts vermeiden und daher schon vor einer eventuellen Klärung der verfassungsrechtlichen Kompetenzfragen durch den Verfassungsgerichtshof den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen wollen, wurde die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, die in ihrem Art. 2 mit den Regelungen der VRV 2015 übereinstimmt.

Die Bestimmungen der Vereinbarung sind spätestens für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Finanzjahres 2020 anzuwenden (Art. 3 der Vereinbarung).

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 3. November 2015 unterzeichnet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Einführung des 3-Komponenten-Systems muss das Rechnungswesen des Landes Oberösterreich umgestellt werden. Dies erfordert umfassende Softwareadaptierungen sowie die Entwicklung neuer Funktionen (eventuell sogar eine gänzliche Erneuerung der derzeit verwendeten Software). Abgesehen davon werden umfassende Einschulungen in den verschiedenen Landesdienststellen erforderlich sein. Es ist daher jedenfalls mit erheblichen Aufwendungen zu rechnen, wobei diese derzeit noch nicht realistisch beziffert werden können; aus derzeitiger Sicht wird mit einem Umstellungsaufwand von bis zu 5 Mio. Euro zu rechnen sein.

Im Übrigen ist aber festzuhalten, dass die Länder - und auch die von der vorliegenden Vereinbarung nicht betroffenen Gemeinden - ungeachtet der angesprochenen kompetenzrechtlichen Bedenken bereits auf der Grundlage der unlängst erlassenen VRV 2015 verpflichtet sind, die angesprochenen Maßnahmen sogar schon früher zu setzen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften

(unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr berücksichtigt die vorliegende Vereinbarung bereits auch Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Sinn der internationalen

Rechnungslegungsstandards für öffentliche Einrichtungen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf

Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch

indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft,

insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz

auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oö. Landtags im Bereich der Landesverfassungs-

gesetzgebung gerichtet ist (vgl. Art. 55 Oö. L-VG), ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedarf gemäß Art. 56 Abs. 4 in

Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder

des Landtags und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG, die der Vorlage der Oö. Landesregierung

vom 14. Dezember 2015 (<u>Beilage 49/2015</u>, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage

angeschlossen war, genehmigen.

Linz, am 14. Jänner 2016

KommR Frauscher

Weinberger

Obmann

Berichterstatter

Seite 3